

IGW Interessengemeinschaft Wasserkraft B.-W., Lutherstr. 38
72770 Reutlingen

Clearingstelle EEG | KWKG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

20.09.2021

**Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2021/10-V
(Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen – Eintritt der Rechtsfolgen)**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Hinweisverfahren 2021/10-V die folgende Stellungnahme abgeben zu können:

Fragestellung 1

Gibt § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 den Anlagebetreiberinnen und -betreibern einen Anspruch auf (erhöhte) Vergütung gegen den Netzbetreiber (Privilegierung von Anlagebetreibern) oder greift § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 auch in Rechte der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ein, mit der Folge, dass aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossenen Erhöhung des Leistungsvermögens einer Wasserkraftanlage der bis zur Erhöhung des Leistungsvermögens geltende Vergütungsanspruch entfällt?

Stellungnahme zu 1

Die auf das EEG 2000 folgenden EEG bis einschließlich dem EEG 2012 legen als Bedingung für die dort jeweils bestimmte Bemessung der Einspeisevergütung leistungserhöhende Maßnahmen und die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. dessen wesentliche Verbesserung fest. Ab dem EEG 2014 wird hierfür bei der Anwendung des maßgeblichen EEG nur noch die Realisierung einer leistungserhöhenden Maßnahme bestimmt.

Die bis einschließlich des EEG 2012 gewährten Vergütungen umfassen somit Vergütungsäquivalente für technische als auch ökologische Maßnahmen, die für die jeweils festgelegten Vergütungsdauern gewährt werden und sollen in diesem Zeitraum deren Amortisation gewährleisten.

Wird nun zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere technische Verbesserung durchgeführt, die z. B. dem Geltungsbereich des EEG 2021 zuzuordnen ist, wäre damit die nach § 40 Abs. 2 EEG 2021 bestimmte Vergütung zukünftig maßgeblich und würde die bisherige Vergütung ersatzlos aufheben. Der in der bisherigen Vergütung zur Finanzierung des ökologischen Anteils der durchgeführten Investition enthaltene Anteil würde damit ersatzlos entfallen. Dies kann so nicht gewollt sein, sofern die Amortisationsdauer der in der Vergangenheit getätigten Investition noch nicht abgeschlossen ist.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass in diesem Fall dem Wasserkraftbetreiber ein Wahlrecht dergestalt eingeräumt werden sollte, dass seine bisherige höhere Einspeisevergütung bis zu deren Ablauf bestehen bleiben sollte und nach deren Ablauf erst die Vergütung einsetzen soll auf der Basis der Rechtslage, die für den Zeitpunkt der getätigten Investition maßgeblich ist.

Fragestellung 2

Sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gemäß §§ 70, 71 EEG 2017/EEG 2021 verpflichtet, Ertüchtigungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen, die eine Auswirkung auf das Leistungsvermögen gemäß § 40 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 ihrer Anlagen haben können, dem Netzbetreiber zu melden? Bejahendenfalls: Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn diese Meldepflicht nicht erfüllt wird?

Stellungnahme zu 2

EEG-Anlagenbetreiber haben nach § 19 EEG 2021 einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber für den aus ihrer EEG-Anlage erzeugten Strom. Dieser Anspruch wird nach § 26 Abs. 2 EEG 2021 fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflicht zur Datenübermittlung nach § 71 EEG 2021 erfüllt hat. Dort ist bestimmt, dass er u. a. bis zum 28.02. eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen hat. Solange diese Bedingungen nicht erfüllt sind ruht sein Zahlungsanspruch.

Unabhängig hiervon besteht die Registrierungspflicht nach der MaStRVO gemäß §§ 3 und 7 innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Einheit. Zum Registrierungsverfahren nennt § 8 Abs. 3 MaStRVO keine feststellende Wirkung der Registrierung auf das Vorliegen von Tatsachen u. a., die für die Inanspruchnahme von Zahlungen nach dem EEG, KWKG maßgeblich sind.

Gleichwohl besteht aber eine Überprüfungspflicht der gespeicherten Daten durch den Netzbetreiber nach § 13 MaStRVO. Für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Registrierungspflichten nennt § 21 MaStRVO Ordnungswidrigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz.

Wir erkennen bei Verstößen gegen die Meldepflichten gemäß §§ 70, 71 EEG 2021 nicht die Notwendigkeit weiterer Rechtsfolgen neben dem Ruhen des Zahlungsanspruches bis zur Erfüllung der Meldeverpflichtung. Die Änderung der MaStRVO mit der Bestimmung in § 8 Abs. 3 MaStRVO einer feststellenden Wirkung der Registrierung für Zahlungsansprüche nach dem EEG, KWKG würde zur Rechtssicherheit und Vereinfachung beitragen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Heilig